

Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat betreffend die Änderung des Bürgerrechtsgesetzes

21-114

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 23. September 1991 (BüG; SHR 141.200). Dem als Anhang beigefügten Entwurf gehen folgende Erläuterungen voraus:

1 Ausgangslage

Mit diesem Bericht und Antrag soll die vom Kantonsrat anlässlich der Sitzung vom 21. Januar 2019 für erheblich erklärte Motion Nr. 2018/9 von Andreas Neuenschwander vom 29. August 2018 betreffend Gebührenaufteilung Bürgerrechtsgesetz umgesetzt werden. Diese verlangt, Art. 16 und Art. 17 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (BüG; SHR 141.100) sei zu ändern und die Verteilung der Gebühr zwischen Kanton und Gemeinde neu festzulegen. Zur Begründung führt der Motionär aus, gemäss § 3 und § 4 der per 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (BüV; SHR 141.111) liege die gesamte Arbeitslast zur Bearbeitung der Dossiers bei der Gemeinde und dennoch kassiere der Kanton die Hälfte der Gebühren. Mit der Neuregelung, so der Motionär, werde eine faire Aufteilung der anfallenden Gebühren auf Kanton und Gemeinde angestrebt.

Anlässlich der Sitzung des Kantonsrats vom 21. Januar 2019 führte der Motionär weiter aus, er habe keinen Einwand, wenn das kantonale Recht die Gebühren für Kanton und Gemeinden festlege. Der Aufwand der Gemeinden sei jedoch mit dem aktuellen Betrag nicht abgedeckt. Ein Blick auf die Gemeinden zeige, dass trotz umgesetzter Massnahmen wie z.B. die Verkleinerung oder gar Auflösung der Einbürgerungskommissionen der Gebührenanteil der Gemeinden nicht kostendeckend sei.

In der Kantonsratssitzung kamen auch anderslautende Ansichten zu Wort. So wurde etwa ausgeführt, im Hinblick auf die laufende Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung zwischen dem Kanton und den Gemeinden seien vorgezogene Anpassungen nicht dienlich. Weiter wurde erwähnt, es sei weitgehend in der Hand der Gemeinden, welchen Aufwand sie im Zusammenhang mit den Einbürgerungen betreiben würden. Im Übrigen sei es nicht statthaft, die Gebühren anhand des Aufwands nach Stunden abzurechnen, da es sich bei der Erteilung des Bürgerrechts nicht um eine geldwerte Gegenleistung handle.

2 Die Einbürgerung

2.1 Die erleichterte Einbürgerung und die ordentliche Einbürgerung

Das Bundesrecht unterscheidet zwischen der ordentlichen Einbürgerung und der erleichterten Einbürgerung.

- Die *erleichterte Einbürgerung* kommt zur Anwendung bei der Einbürgerung der Ehefrau eines Schweizer respektive des Ehemannes einer Schweizerin, wenn bestimmte zeitliche Voraussetzungen gegeben sind (Dauer der Ehe, Wohnsitzerfordernis in der Schweiz). Bei der erleichterten Einbürgerung sind nur der Bund und die Kantone betroffen. Für die Gemeinden entsteht kein Aufwand.
- Die *ordentliche Einbürgerung* kommt in allen anderen Fällen zur Anwendung (d.h. ohne Bezug zu einer Partnerin oder einem Partner mit Schweizer Bürgerrecht). Bei der ordentlichen Einbürgerung sind der Bund, die Kantone sowie die Gemeinden betroffen. Es entsteht auf allen drei Staatsebenen Aufwand.

2.2 Das vereinfachte Verfahren und das ordentliche Verfahren

Sofern die Gemeinden betroffen sind (d.h. bei einer ordentlichen Einbürgerung), gibt es im Kanton Schaffhausen zwei unterschiedliche Verfahren, nämlich das *vereinfachte Verfahren* (Art. 12 f. BÜG) und das *ordentliche Verfahren* (Art. 10 f. BÜG).

Das vereinfachte Verfahren wird angewendet, wenn:

- eine Schweizerin oder ein Schweizer sich einbürgern lassen will (Beispiel: Ein Bürger einer ausserkantonalen Gemeinde will Bürger einer Schaffhauser Gemeinde werden);
- eine Ausländerin oder ein Ausländer mit acht Jahren in der Schweiz absolvierter Schulpflicht und überwiegendem Wohnsitz in der Schweiz sich einbürgern lassen will (Beispiel: Ein ausländischer Staatsangehöriger lebt seit seiner Geburt in einer Schaffhauser Gemeinde und hat dort sämtliche Schulen besucht).

Das ordentliche Verfahren kommt in allen anderen Fällen zur Anwendung (Beispiel: Ein Bürger von Frankreich ist im Alter von 20 Jahren in den Kanton Schaffhausen eingereist, hat sich hier niedergelassen und möchte sich nun einbürgern lassen).

3 Die Gebühren

3.1 Vorgaben des Bundes

Gemäss Art. 35 des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (CH-BÜG; SR 141.0) können die Bundesbehörden sowie die kantonalen und kommunalen Behörden im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsverfahren Gebühren erheben (Abs. 1). Die Gebühren dürfen höchstens kostendeckend sein (Abs. 2).

Die vom Bund in Rechnung gestellten Gebühren sind in der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (CH-BüV; SR 141.01) geregelt.

3.2 Regelung im Kanton Schaffhausen

3.2.1 Allgemeines

Gemäss Art. 15 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes ist der Entscheid über die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts gebührenpflichtig, wenn die Gebührenfreiheit nicht ausdrücklich geregelt ist:

- Keine Gebühr erhoben wird für die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer, die seit mehr als 12 Jahren im Kanton wohnhaft sind.
- Stellen Partner das Gesuch gemeinsam, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.
- Für minderjährige Kinder, die in die Einbürgerung ihrer Eltern oder eines Elternteils einbezogen sind, werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben, d.h. der Aufwand ist durch die Gebühren für die Eltern abgegolten.

3.2.2 Gebühren im vereinfachten Verfahren

Gemäss Art. 17 BÜG beträgt die Gebühr für den Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und des Kantonsbürgerrechts im vereinfachten Verfahren:

- Für Schweizerinnen und Schweizer 250 Franken für die Gemeinde (eine Kantonsgebühr fällt nicht an, da in diesen Fällen das Kantonsbürgerrecht gemäss Art. 12 Abs. 2 BÜG durch die Gemeinden erteilt wird);
- Für Ausländerinnen und Ausländer je 500 Franken für den Kanton und die Gemeinde, wobei Kanton und Gemeinde ihren Anteil je separat in Rechnung stellen.

3.2.3 Gebühren im ordentlichen Verfahren

Gemäss Art. 16 BÜG beträgt die Gebühr für den Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und des Kantonsbürgerrechts im ordentlichen Verfahren für die Gemeinde und für den Kanton je 1'000 Franken, wobei Kanton und Gemeinde ihren Anteil je separat in Rechnung stellen.

3.3 Empfehlungen des Eidgenössischen Preisüberwachers

Die Kantone regeln die Gebühren für den Aufwand von Kanton und Gemeinde in ihren kantonalen Erlassen. Die Gebühren dürfen gemäss Bundesrecht höchstens kostendeckend sein.

Der Preisüberwacher hat die Gebühren einer umfassenden Untersuchung unterzogen. Im Detail hat der Preisüberwacher die Gebühren bei der ordentlichen Einbürgerung einer ausländischen volljährigen Einzelperson überprüft. Seine Erkenntnisse sind im Newsletter 2/20 vom 14. Mai 2020 enthalten.¹⁾ Er hält fest, dass es den Kantonen frei stehe, ob sie die Gebühren für den Kanton und die

¹ <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/suche.html#B%C3%BCrgerrecht>
(besucht am 17.9.2021).

Gemeinden abschliessend regeln, oder ob sie den Gemeinden – im Rahmen des übergeordneten Rechts – einen eigenen Regelungsspielraum belassen.

Gemäss seinen Erkenntnissen sehen *die Gesetze* in den Kantonen Aargau, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Bern, Basel-Stadt, Genf, Neuenburg, Obwalden, Schaffhausen, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Zürich für den Aufwand des Kantons eine fixe Pauschalgebühr vor. Die Kantone Basel-Landschaft, Luzern, Schwyz und Uri erheben *gemäss Praxis* für den Aufwand des Kantons ebenfalls eine fixe Pauschale, auch wenn das kantonale Recht einen Gebührenrahmen vorsieht. Weitere acht Kantone können für einen allfälligen ausserordentlich hohen Aufwand eine zusätzliche Gebühr erheben, wobei faktisch nur der Kanton Freiburg davon auch tatsächlich Gebrauch macht und die restlichen Kantone die Gebühr am untersten Rand des Gebührenrahmens ansetzen.

Was die Gebühren für den Aufwand der Gemeinden betrifft, so enthalten gemäss Untersuchung des Preisüberwachers die Gesetze von 13 Kantonen Vorgaben, wie hoch diese Gebühr sein darf. Entweder wird den Gemeinden der konkrete Tarif vorgegeben oder das kantonale Recht legt fest, wie hoch die kommunale Gebühr höchstens sein darf.

Der Preisüberwacher hat festgestellt, dass die erhobenen Gebühren (gemäss dem ab dem 1. Januar 2018 geltenden Bundesrecht) zwischen 200 Franken und 2'200 Franken liegen, wobei der Durchschnitt sich zwischen 300 Franken und 1'600 Franken bewegt. Gestützt darauf kommt der Preisüberwacher zu folgenden Schlüssen:

- Die Unterschiede zwischen den Kantonen sind viel zu gross und vor dem Hintergrund des Kostendeckungsprinzips nicht nachvollziehbar. Daraus folgt eine massive Ungleichbehandlung einbürgerungswilliger Personen.
- Unter Einhaltung des Kostendeckungsprinzips sollte die Gebühr für die Einbürgerung einer volljährigen Einzelperson die Grössenordnung von 1'000 Franken für den Kanton bzw. von insgesamt 1'500 Franken für Kanton und Gemeinde nicht überschreiten.

Der Preisüberwacher erwartet,

- dass die Kantone in den gesetzlichen Grundlagen eine fixe Gebühr vorsehen, allenfalls erweitert um einen massvollen Gebührenrahmen für ausserordentlich hohen Aufwand;
- dass die Kantone den Gemeinden eine fixe Gebühr vorschreiben, allenfalls erweitert um einen massvollen Gebührenrahmen für ausserordentlich hohen Aufwand;
- dass die Gebühren von Kanton und Gemeinde so aufeinander abgestimmt werden, dass sie addiert – exklusive ausserordentlich hoher Aufwand – die Grössenordnung von 1'500 Franken nicht übersteigen.

4 Neuregelung der Gebühren im Kanton Schaffhausen

4.1 Allgemeines

Der Motionär hat nicht die Höhe der Gebühren insgesamt bemängelt, sondern lediglich die Verteilung zwischen Kanton und Gemeinde. Anlässlich der Beratung der Motion im Kantonsrat hat sich gezeigt, dass sich der Aufwand von Kanton und Gemeinde nicht exakt bemessen lässt. Davon geht auch der Preisüberwacher aus, da er die Regelung über Pauschalen als sinnvoll erachtet. Der Preisüberwacher kann zwar keine verbindlichen Vorgaben machen. Allerdings sind seine Empfehlungen insbesondere bei der Teilrevision eines Gesetzes zu beachten.

4.2 Gebührenrahmen

Eine Analyse der Gesuche aus den Jahren 2019 und 2020 zeigt, dass die im Kanton Schaffhausen erhobenen Gebühren umgerechnet auf eine erwachsene Person im vom Preisüberwacher vorgegebenen Rahmen liegen (vgl. Tabelle):

- In den vergangenen zwei Jahren wurden insgesamt 324 Personen (188 + 136) im ordentlichen Verfahren eingebürgert. Hätte man die vom Preisüberwacher noch als vertretbare Gebühr von 1'500 Franken *pro Person* erhoben, so hätte dies den Gesamtbetrag (für 2 Jahre) von 486'000 Franken ergeben.
- Da im Kanton Schaffhausen der Betrag von 2'000 Franken jedoch *pro Gesuch* anfällt, hat dies bei total 230 Gesuchen zu einem Gesamtbetrag (über zwei Jahre) von 460'000 Franken geführt, was umgerechnet auf die 324 betroffenen erwachsenen Personen einer Gebühr von 1'420 Franken *pro Person* entspricht (bei heutiger Aufteilung entspricht dies je 710 Franken für Kanton und Gemeinde). Damit liegt der Kanton Schaffhausen – wenn auch nur leicht – unter der vom Preisüberwacher als noch vertretbar erachteten Gebührenhöhe.

Damit entfällt die Möglichkeit, den Gemeindeanteil (bei gleichbleibendem Kantonsanteil) zu erhöhen. Zudem will auch der Motionär die Gesamteinnahmen nicht erhöhen.

Beschluss über die Erteilung des kantonalen Bürgerrechts	Anzahl Gesuche	Anzahl Personen, wenn das Gesuch von Ehepaaren gestellt wurde	Anzahl Personen, wenn das Gesuch von einer einzelnen erwachsenen Person gestellt wurde	
19. Januar 2019	28	24	16	
4. Juni 2019	34	42	13	
12. November 2019	37	26	24	
25. Februar 2020	28	22	17	
19. Mai 2020	12	14	5	
11. August 2020	26	12	20	
3. November 2020	65	48	41	
TOTAL	230	188	136	
SH-Gebühr pro Gesuch	2'000			
SH-Gebühren total	CHF 460'000			
Gebühr pro Person (gemäss Ansatz Preisüberwacher)		1'500	1'500	
Gebühren total (gemäss Ansatz Preisüberwacher)		CHF 282'000	CHF 204'000	CHF 486'000

4.3 Abgeltung des Aufwands

Der Motionär macht geltend, gemäss § 3 und § 4 der Verordnung zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz liege die gesamte Arbeitslast zur Bearbeitung der Dossiers bei den Gemeinden.

Dem ist Folgendes entgegenzuhalten:

- Der Aufwand im Einbürgerungswesen ergibt sich nicht allein aus der kantonalen Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz.
- Die Revision der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz hat den Gemeinden ermöglicht, die kommunalen Abläufe zu entschlacken. Eine Senkung der kommunalen Gebühren wurde damit nicht verbunden, d.h. den Gemeinden stehen trotz verfahrensrechtlichen Erleichterungen dieselben Gebühren zu wie bisher.
- Der Verwaltungsaufwand lässt sich weder für die Gemeinden noch für den Kanton exakt bemessen.
- Der Aufwand ist so gering wie möglich zu halten.
- Die Gebühren dürfen höchstens kostendeckend sein.

4.3.1 Aufwand bei der erleichterten Einbürgerung

Da sich der Aufwand im Bereich des Einbürgerungswesens nicht exakt messen lässt, ist für die Festlegung der Gebührenhöhe und die Aufteilung der Gebühren zwischen Kanton und Gemeinden die Regelung in einem vergleichbaren Verfahren beizuziehen, z.B. die Regelung bei der erleichter-

ten Einbürgerung, denn der Aufwand des Kantons bei der erleichterten Einbürgerung und der Aufwand der Gemeinden bei der ordentlichen Einbürgerung sind bis auf kleinere Unterschiede vergleichbar: In beiden Fällen ist ein Dossier zu prüfen, ein Gespräch durchzuführen, ein Erhebungsbericht zu erstellen und ein Entscheid auszufertigen.

Der Bund erhebt bei der erleichterten Einbürgerung zwei verschiedene Gebühren:

- Gebühr *für die Erstellung des Erhebungsberichts* von höchstens 400 Franken (Art. 25 Abs. 3 CH-BüV).
- Gebühr *für den Entscheid* in Höhe von 500 Franken (Art. 25 Abs. 1 lit. b CH-BüV), wobei für einbezogene minderjährige Kinder keine Gebühr erhoben wird (Art. 25 Abs. 2 CH-BüV).

In diesen Fällen, d.h. bei der *erleichterten Einbürgerung*, geht das Gesuch von der einbürgerungswilligen Person direkt an den Bund. Der Bund prüft die Vollständigkeit und stellt das Dossier danach dem Kanton zu. Die kantonale zuständige Instanz (Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Justiz und Gemeinden) sichtet die Unterlagen, lädt die einbürgerungswillige Person zum Gespräch ein, führt das Einbürgerungsgespräch und erstellt danach den Erhebungsbericht zuhanden des Bundes. Für diesen Aufwand wird der Kanton pro Einzelperson mit 400 Franken entschädigt. Mit der Gebühr von 500 Franken, welche der Bund für sich erhebt, ist die vorgängige Prüfung des Dossiers und die abschliessende Ausfertigung des Entscheids abgedeckt.

Bezogen auf die *ordentliche* Einbürgerung (im ordentlichen Verfahren) würde das bedeuten, dass die Gemeinden für ihren Aufwand (Dossier prüfen, Gespräch durchführen und Erhebungsbericht erstellen) ebenfalls mit 400 Franken zu entschädigen wären. Hinzu kommt die Gebühr für den Beschluss. Dieser kann aber bei der ordentlichen Einbürgerung nicht vollständig an die Gemeinde gehen, da bei der ordentlichen Einbürgerung die Gemeinden und der Kanton Beschluss zu fassen haben (Erteilung des Kantonsbürgerrechts). Der Betrag für den Beschluss (500 Franken) ist somit hälftig zu teilen. Dies würde für die Gemeinde einen Betrag von insgesamt 650 Franken (400 + 250) bedeuten. Aktuell erhält die Gemeinde für ihren Aufwand bei einer ordentlichen Einbürgerung 1'000 Franken pro Gesuch respektive umgerechnet ca. 710 Franken pro Einzelperson. Damit dürfte der Aufwand der Gemeinde mit der heutigen Regelung vollständig gedeckt sein.

4.3.2 Aufwand des Kantons bei der ordentlichen Einbürgerung

Bei einer ordentlichen Einbürgerung unterscheidet das kantonale Recht zwischen dem ordentlichen und dem vereinfachten Verfahren.

4.3.2.1 Ordentliches Verfahren

Gemäss Analyse der Einbürgerungen in den Jahren 2019 und 2020 ergeben sich für den Kanton aus den ordentlichen Einbürgerungen (ordentliches Verfahren) effektive Einnahmen von 115'000 Franken pro Jahr (vgl. Tabelle oben).

Auf kantonaler Ebene sind folgende Dienststellen betroffen:

- Amt für Justiz und Gemeinden: Erstellen und Anpassen von Formularen und Mustern; Beratung der Gemeinden; Auskunft zuhanden der Gemeinden bezüglich Strafregister; Prüfen der eingegangenen Dossiers (d.h. der Einbürgerungsvoraussetzungen) im Hinblick auf die Einholung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes und die Erteilung des Kantonsbürgerrechts; Erstellen des Antrags an den Regierungsrat zur Erteilung des kantonalen Bürgerrechts; Versand der Mitteilungen; Eintragung des Entscheids im elektronischen Personenstandsregister (Infostar); sämtliche Korrespondenz mit dem Bund.
- Schaffhauser Polizei: Einholen der Auskünfte bei diversen kantonalen Amtsstellen, Erstellen eines Berichts über die gesuchstellende Person bezüglich der Frage, ob diese die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachte (vgl. Art. 4 CH-BüG).
- Finanzverwaltung: Bezug der Gebühren.
- Regierungsrat: Beschluss über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die kantonalen Aufgaben einem Arbeitspensum von ca. 50 % – 75 % entsprechen. Die Kosten des Kantons (Personalkosten inkl. Sozialversicherungen und Anteil an den Raumkosten) für den Aufwand im Zusammenhang mit den ordentlichen Einbürgerungen sind somit grundsätzlich gedeckt. Eine Senkung des kantonalen Gebührenanteils würde bedeuten, dass der Aufwand des Kantons vermutlich nicht mehr vollständig oder bestenfalls knapp durch die Gebühren gedeckt wäre.

4.3.2.2 Vereinfachtes Verfahren

Die Gebühren im vereinfachten Verfahren sind deutlich tiefer angesetzt als im ordentlichen Verfahren. Das hat vor allem zwei Gründe:

- Im vereinfachten Verfahren eingebürgert werden können nur Schweizerinnen oder Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer, welche acht Jahre der obligatorischen Schulzeit in der Schweiz erfüllt haben. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass diese Personen in praktisch allen Fällen bereits sehr gut integriert sind. Das Einbürgerungsgespräch kann somit auf ein Minimum beschränkt werden. Auch die Prüfung des Dossiers ist in der Regel einfacher als bei einer Einbürgerung im ordentlichen Verfahren.
- Auf der Seite des Kantons ist der Aufwand bei einer ordentlichen Einbürgerung im vereinfachten Verfahren ebenfalls etwas tiefer als im ordentlichen Verfahren. Da das Kantonsbürgerrecht in diesen Fällen bereits durch die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zugesichert ist, entfällt der Antrag an den Regierungsrat.

Mit den heutigen Gebührenansätzen von 250 Franken für die Gemeinde (bei Gesuchen von Schweizerinnen und Schweizern) sowie von je 500 Franken für Kanton und Gemeinde (bei Gesuchen von Ausländerinnen und Ausländern, welche acht Schuljahre in der Schweiz absolviert haben) sind die Kosten nicht vollständig gedeckt. Der Bund legt lediglich fest, dass die Gebühren *höchstens* kosten deckend sein dürfen. In welcher Höhe diese erhoben werden, ist letztlich ein politischer Entscheid.

4.4 Umsetzung der Motion (Gebühren für die ordentliche Einbürgerung)

Eine *Erhöhung* der insgesamt in Rechnung gestellten Gebühren für Kanton und Gemeinden lässt sich kaum vertreten:

- Die Gebühren bewegen sich im ordentlichen Verfahren an der Obergrenze des Möglichen und sind insgesamt kostendeckend.
- Es besteht ein gesellschaftspolitisches Anliegen, Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer, welche die obligatorische Schulzeit in der Schweiz absolviert haben, möglichst ohne grosse finanzielle Hindernisse einbürgern zu können. Somit ist eine Erhöhung der Gebühr auch im vereinfachten Verfahren nicht angezeigt.

Die Umsetzung der Motion lässt sich auch mit einem *Systemwechsel bei der Gebührenerhebung* (bisher pro Gesuch, neu pro Person) nicht bewerkstelligen:

- Wie die Untersuchung der Einbürgerungen der Jahre 2019 und 2020 zeigt, lassen sich mit einem Systemwechsel keine Mehreinnahmen generieren, welche den Gemeinden zugutekommen könnten.
- Eine Gebührenerhebung wie bisher pro Gesuch ist auch sachlich gerechtfertigt. Sie berücksichtigt den Synergieeffekt bei der Einbürgerung eines Ehepaares bzw. bei eingetragenen Partnern gegenüber der Einbürgerung von zwei Personen aus unterschiedlichem Haushalt.
- Mit der Gebührenerhebung pro Gesuch wird zudem das Interesse der Gesellschaft berücksichtigt, bei einem Ehepaar nicht nur einen der beiden Eheleute einzubürgern. Die Gebührenerhebung pro Gesuch stellt einen "Ehepaar-Rabatt" dar. Dieses Anliegen ist auch in Art. 12 Abs. 1 lit. e CH-BüG verankert: *"Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere in der Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes [...]."*

Die mit der Motion verlangte *wesentliche* Verschiebung der Gebühreneinnahmen vom Kanton zu den Gemeinden würde dazu führen, dass der Aufwand der Gemeinden im ordentlichen Verfahren künftig insgesamt höher bewertet wird. Dies ist politisch realisierbar, anders als die Gemeinden hat der Kanton aber keine Möglichkeit, das Verfahren zu vereinfachen und dadurch Kosten zu sparen. Demgegenüber haben einige Gemeinden bereits von der Möglichkeit, das Verfahren zu vereinfachen, Gebrauch gemacht oder dies zumindest in Erwägung gezogen (z.B. Verkleinerung der Bürgerrechtskommissionen, Wechsel der Zuständigkeit von der Bürgerrechtskommission zum Gemeinderat, Anpassungen beim Integrationsgespräch etc.).

Was die Gebühren im vereinfachten Verfahren betrifft, so ist diesbezüglich schon jetzt keine Kostendeckung vorhanden, weder bei den Gemeinden noch beim Kanton.

Der Regierungsrat erachtet deshalb eine Neuaufteilung der Gebühren gemäss Vorgaben der Motion als sachlich nicht gerechtfertigt. Damit die Motion dennoch umgesetzt werden kann, wird vorgeschlagen, es aus integrationspolitischen Überlegungen bei der Pauschalgebühr *pro Gesuch* zu belassen, jedoch den Anteil der Gemeinde zulasten des Anteils des Kantons leicht zu erhöhen und zwar im ordentlichen wie auch im vereinfachten Verfahren. Allerdings kann so die Kostendeckung auf Seite

des Kantons nur knapp eingehalten werden, wogegen der Aufwand auf Seite der Gemeinde damit sicherlich mindestens den Kostendeckungsgrad erreicht, insbesondere unter Berücksichtigung der Reorganisationsmöglichkeiten auf Gemeindeseite.

Sollte es zu einer Neuregelung der Gebührenanteile kommen, so ist festzulegen, ab wann die neue Gebührenaufteilung gilt. Somit ist Art. 25 (Übergangsbestimmungen) dahingehend zu ergänzen, dass die neue Aufteilung für diejenigen Gesuche gilt, welche nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzesanpassung bei der Gemeinderatskanzlei eingereicht werden (vgl. § 1 der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz). Da Art. 25 bisher nur aus einem Absatz besteht, wird die neue Bestimmung als Art. 25 Abs. 2 eingefügt.

5 Personelle und finanzielle Auswirkungen

5.1 Personelle Auswirkungen

Für den Kanton wie auch für die Gemeinden ergeben sich keine personellen Auswirkungen.

5.2 Finanzielle Auswirkungen

Der Minderertrag auf Kantonsseite beträgt beim Vorschlag gemäss Anhang pro Jahr insgesamt ca. 24'750 Franken, wobei dieser Betrag vollständig der kommunalen Ebene zufließen würde:

- Ein um 150 Franken tieferer Anteil des Kantons bei einer ordentlichen Einbürgerung *im ordentlichen Verfahren* (bisher 1'000 Franken, neu 850 Franken) führt bei durchschnittlich 115 Gesuchen pro Jahr zu Mindereinnahmen beim Kanton von 17'250 Franken.
- Ein um 100 Franken tieferer Anteil des Kantons bei der ordentlichen Einbürgerung *im vereinfachten Verfahren* (bisher 500 Franken, neu 400 Franken) führt bei durchschnittlich 75 Gesuchen pro Jahr beim Kanton zu Mindereinnahmen von 7'500 Franken.

Würde die Gesetzesrevision wie vom Motionär beantragt umgesetzt (Kantonsanteil beim ordentlichen Verfahren neu nur noch 500 Franken und beim vereinfachten Verfahren neu nur noch 250 Franken), würde dies für den Kanton eine Reduktion der Gebühren von jährlich ca. 76'250 Franken bedeuten, wobei dieser Betrag vollständig der kommunalen Ebene zufließen würde:

- $115 \times 500 \text{ Franken} = 57'500 \text{ Franken}$ im ordentlichen Verfahren;
- $75 \times 250 \text{ Franken} = 18'750 \text{ Franken}$ im vereinfachten Verfahren.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

- auf die Vorlage einzutreten und der im Anhang beigefügten Gesetzesänderung zuzustimmen;*
- die Motion 2018/9 von Andreas Neuenschwander vom 29. August 2018 betreffend "Gebühren-
aufteilung Bürgerrechtsgesetz" als erledigt abzuschreiben.*

Schaffhausen, 7. Dezember 2021

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
Walter Vogelsanger

Der Staatsschreiber:
Dr. Stefan Bilger

Anhang:

- Änderung Bürgerrechtsgesetz

Bürgerrechtsgesetz

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Bürgerrechtsgesetz vom 23. September 1991 wird wie folgt geändert:

Art. 16

Die Gebühr für den Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und des Kantonsbürgerrechts im ordentlichen Verfahren beträgt für den Kanton 850 Franken und für die Gemeinde 1'150 Franken.

Ordentliches
Verfahren

Art. 17 Abs. 1 lit. b

¹ Für den Entscheid über die Erteilung des Bürgerrechts im vereinfachten Verfahren beträgt die Gebühr:

b) Für Ausländerinnen und Ausländer 400 Franken für den Kanton und 600 Franken für die Gemeinde.

Art. 25 Abs. 2

² Für die Festlegung der Aufteilung der Gebühren gemäss Art. 16 und Art. 17 gilt der Zeitpunkt des Einreichens des Gesuches.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: